

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
54	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Herstellung eines Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Rosendahl, Flur 6, Flurstücke 129, 152 jeweils tlw.	70
55	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lüdinghausen	70
56	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Uwe Klatt	70
57	Kreis Coesfeld	Korrektur der Bekanntmachung Nr. 41/2016 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen vom 30.03.2016 zum Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	71
58	Stadt Dülmen	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dülmen	71
59	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur 1.) 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Daruper Straße“	73
60	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur 1.) 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“	75
61	Stadt Dülmen	Öffentlichen Auslegung der Entwürfe zur 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Rorup 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Pastor-Rück-Straße“	76
62	Stadt Dülmen	Genehmigung / Satzungsbeschluss zur 1.) 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Raiffeisenring“ im Stadtbezirk Dülmen - Buldern 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/3 „Raiffeisenring“	77

54/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Herstellung eines Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Rosendahl, Flur 6, Flurstücke 129, 152 jeweils tlw.**

Als Ausgleich für die Errichtung von drei Windkraftanlagen auf den Ackerflächen des Höpinger Berges beabsichtigt die Höpinger Wind GmbH & Co. KG, einen 2.500m<sup>2</sup> großen Teich einzulegen. Der Teich dient als Bruthabitat für Wassergeflügel und Amphibien. Desweiteren bestand im Nahbereich des Planungsgebietes der Brutverdacht eines Uhuhaares. Der Teich soll nun auch vorsorglich als Ausgleichsnahrungshabitat für Uhus – ca. 1,1 km entfernt vom heute vermuteten Brutrevier – angelegt werden, um das Uhuhaaar zum Umzug zu animieren.

Der Teich wird ein Teilbiotop eines größeren Biotopkomplexes und bedeutet eine deutliche Aufwertung des derzeit vorhandenen Ackers.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, den 02.05.2016

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brathe

55/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lüdinghausen**

Die Firma Windpark Aldenhövel GmbH & Co. KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flure/Flurstücke: 15/66, 15/67, 15/70, 16/107, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen Typ Enercon E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und je 3.000 kW Nennleistung.

Das beantragte Vorhaben wurde in den Amtsblättern Nr. 28/2015 und 29/2015 vom 17. und 30.12.2015 amtlich bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich ist der zum Antrag gehörende Landschaftspflegerische Begleitplan mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz ergänzt und überarbeitet worden. Diese Unterlage wird hiermit nachträglich gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ebenfalls bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.05.2016 bis einschließlich 22.06.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer Nr. 309-311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Gutachten können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.07.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 04.08.2016 ab 10:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 09.05.2016

Kreis Coesfeld,  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

56/16 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Uwe Klatt**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 15.09.2015, Aktenzeichen 534842-si, ist zuzustellen an Herrn Uwe Klatt, zuletzt wohnhaft in Loitzer Landstraße 4b, 17489 Greifswald. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 15.09.2015 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das

Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36  
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.04.2016

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36  
Im Auftrag  
gez. Sicking

#### 57/16 - Kreis Coesfeld

**Korrektur der Bekanntmachung Nr. 41/2016 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen vom 30.03.2016 zum Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster**

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 - 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom **25.03.2016** auf den Seiten 81 - 87.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Coesfeld, 12.05.2016

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Bosman

#### 58/16 - Stadt Dülmen

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dülmen**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ord-

nungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980- (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zzt. geltenden Fassung wird von der Stadt Dülmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel-, Bolz- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetter- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Zu den Grünflächen gehören außer den selbständigen Grünanlagen insbesondere allgemein zugängliche Grünanlagen in städtischen Fußgängerbereichen (z.B. Rabatten und Rasenflächen).

### § 2

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### § 3

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Die Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Es ist insbesondere untersagt:

- a. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- b. in den Anlagen zu übernachten;
- c. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere

- auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- d. die Anlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, auf diesen zu halten oder zu parken; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.

#### § 4

##### Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### § 4 a

##### Haltung von Katzen

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren fortpflanzungsfähigen Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen (= chippen) und registrieren zu lassen. Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist.

#### § 5

##### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummis, Zigarettenskippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die

Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### § 6

##### Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

1. aggressives Betteln und aggressive Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
2. wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten, etc.
3. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegen lassen von Flaschen),
4. Verrichtung der Notdurft.

#### § 7

##### Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### § 8

##### Spielplätze / Bolzplätze / Schulhöfe

- (1) Spielplätze dienen in erster Linie der Benutzung durch Kinder.
- (2) Die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Spiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Das Rauchen und der Verkauf, Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen ist verboten. Bei schulischen Veranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz hinsichtlich alkoholischer, nicht branntweinhaltiger Getränke über Ausnahmen. Bei nichtschulischen, genehmigten Veranstaltungen ist das Rauchen und der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke auf den Schulhöfen ausnahmsweise erlaubt.

### § 9 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

### § 10 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### § 11 Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung von Grünflächen bzw. Grünflächenteilen sind diese in den vor der Nutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so kann die Bürgermeisterin die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung veranlassen.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Katzen gem. § 4 a der Verordnung
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung
6. das Verbot störenden Verhaltens in der Öffentlichkeit gem. § 6 der Verordnung
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen gem. § 8 der Verordnung
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung
10. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem/einer Verwar- nungsgeld/Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 977) in der zzt. geltenden Fassung bis zu 1.000,00€ geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen/Verwarnungen oder Geldbußen bedroht sind.

### § 13 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dülmen, den 12.05.2016

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin

#### 59/16 - Stadt Dülmen

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur**

**1.) 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern**

**2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Daruper Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“ in der Gemarkung Buldern beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Daruper Straße“ für einen Bereich nördlich der Daruper Straße, zwischen der Nottulner Straße im Osten und dem Hagenbach im Westen, in der Gemarkung Buldern beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=27744>  
(Flächennutzungsplan)

und

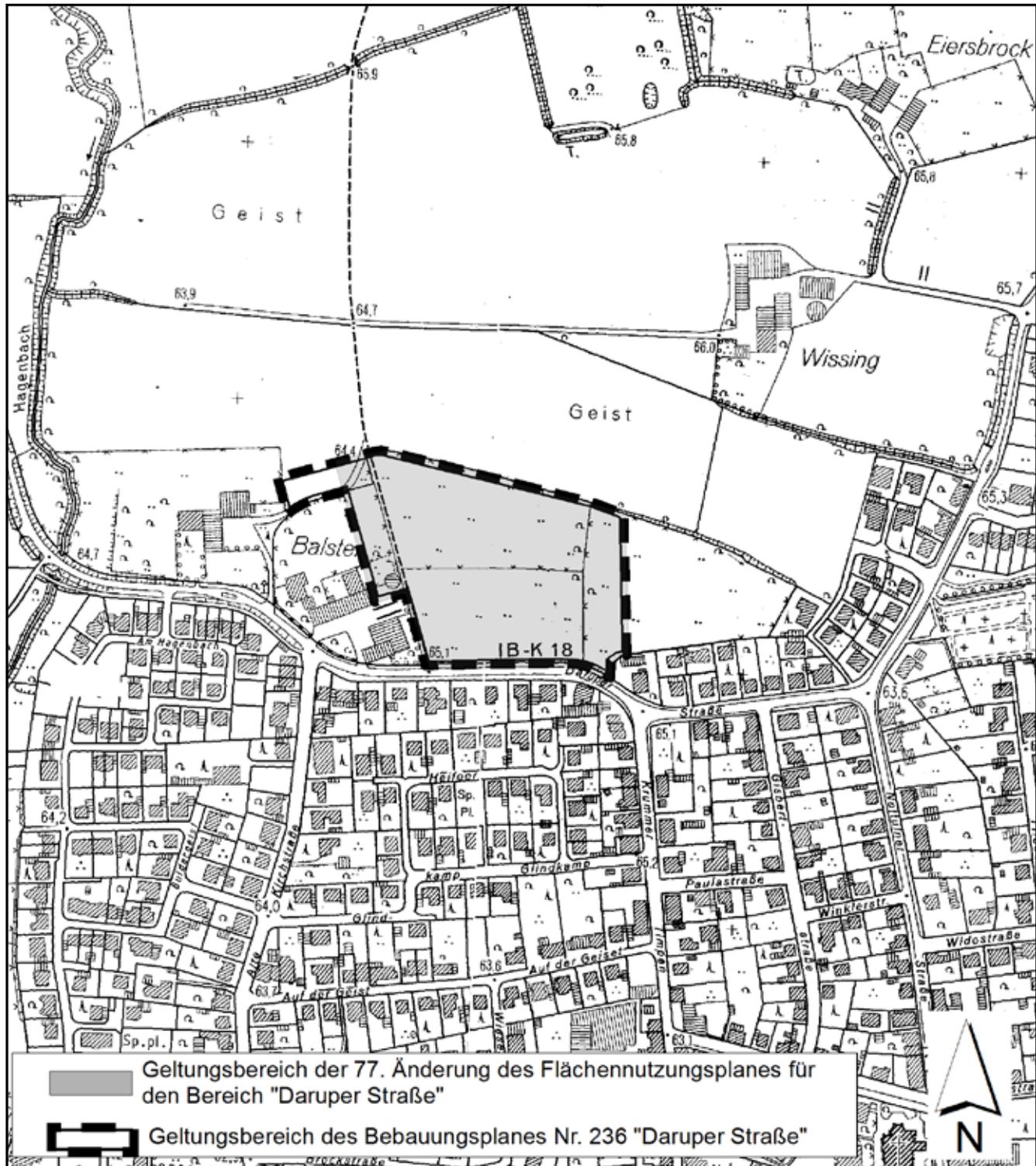
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=27677>  
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 03.05.2016

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Stadtbaurat



60/16 - Stadt Dülmen

**Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur**

- 1.) **82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**
- 2.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.



- ..... Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III"
- ▬▬▬ Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes "Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III"
- Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III"

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“ für einen Bereich zwischen dem Dernekämper Höhenweg, der Heinrich-Leggewie-Straße und dem Wirtschaftsweg Nr. 402 in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=27745>  
(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=27742>  
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 03.05.2016

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Stadtbaurat

61/16 - Stadt Dülmen

### Öffentlichen Auslegung der Entwürfe zur

- 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Rorup
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Pastor-Rück-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2016 beschlossen, die Entwürfe zur Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**23.05.2016 bis einschließlich 22.06.2016**

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12-14 und 16-18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 2. wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

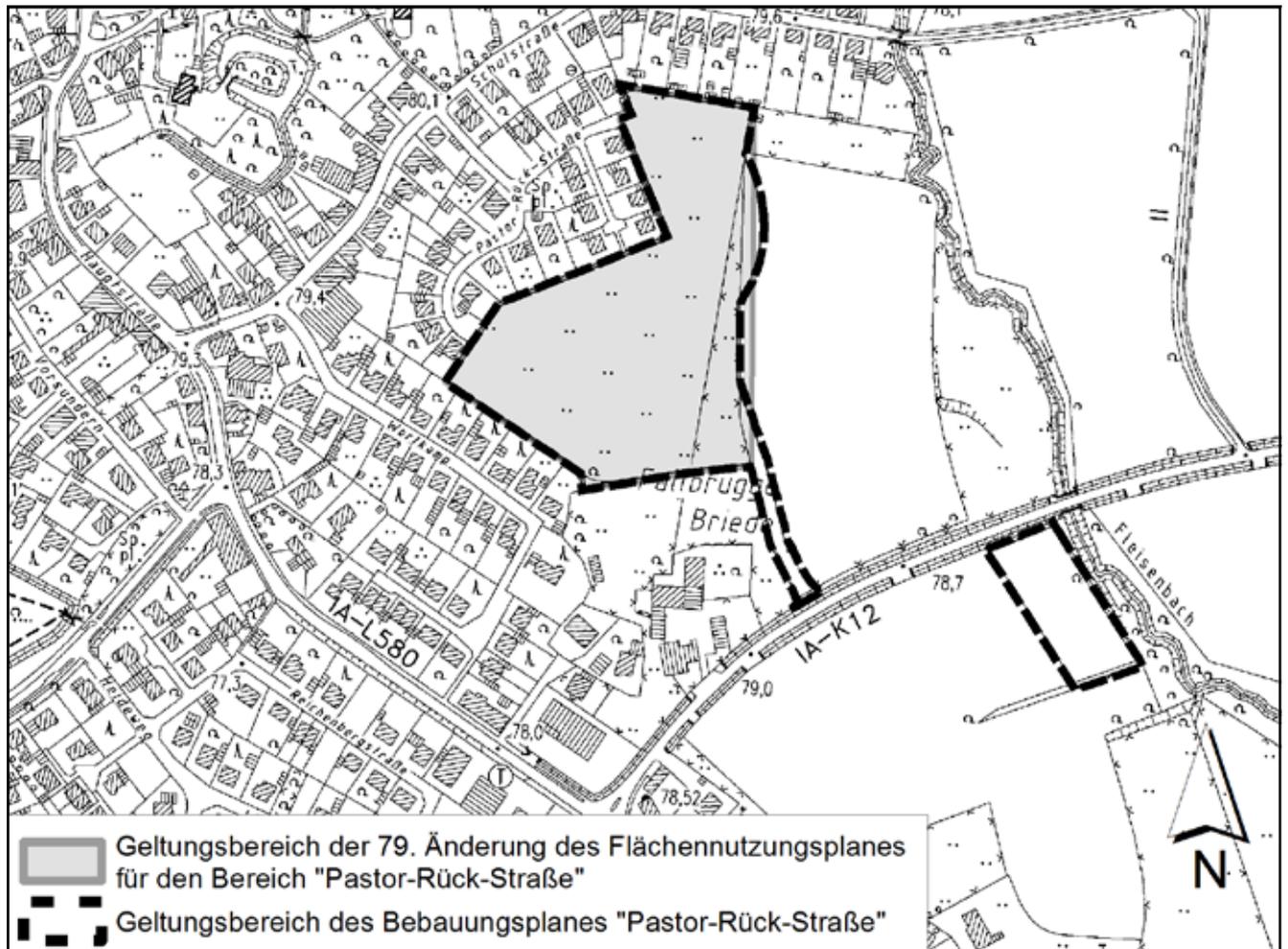
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Bodenkundliche Untersuchung
- Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 08.03.2016 und vom 22.03.2016 sowie des Landesbetriebes Wald und Holz vom 17.03.2016

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
  - Geruchsimmissionen aufgrund landwirtschaftlicher Tierhaltung in der Umgebung,
- b) Tiere und Pflanzen, durch
  - allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung von Ackerflächen sowie die Auswirkungen auf benachbarten Wald,
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch
  - die Inanspruchnahme bisher un bebauten Flächen.

Dülmen, 03.05.2016

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Stadtbaurat

**Anlage zu Nr. 61/16 - Stadt Dülmen**62/16 - Stadt Dülmen**Genehmigung / Satzungsbeschluss zur**

- 1.) **69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Raiffeisenring“ im Stadtbezirk Dülmen - Buldern**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/3 „Raiffeisenring“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 14.04.2016. Az.: 35.02.01.300-004/2016.0002.05/2016 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 25.02.2016 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Raiffeisenring“ genehmigt.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 15/3 „Raiffeisenring“ in der Gemarkung Dülmen-Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15/3 „Raiffeisenring“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 15/3 „Raiffeisenring“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12–14 u. 16–18, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 03.05.2016

STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

